

Die hier vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Ticketerwerb von Veranstaltungen der STP Hamburg Konzerte GmbH („Veranstalter“) sowie dem Besuch der vom Veranstalter allein oder in Kooperation mit örtlichen Veranstaltern durchgeführten Veranstaltungen („Veranstaltung“). Des Weiteren gelten beim Erwerb von Tickets zusätzlich etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen der offiziellen Ticketpartner, bei dem das Ticket für die jeweilige Veranstaltung erworben wurde.

Für die Veranstaltung gelten die Hausordnungen der jeweiligen Veranstaltungsstätte.

Die Anwendbarkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen wird mit dem Erwerb und Besitz des Tickets zu der betreffenden Veranstaltung akzeptiert.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Ticketerwerb

1. Der Erwerb von Tickets kann nur bei den offiziellen Ticketpartner (CTS EVENTIM AG & Co. KGaA, Ticketmaster GmbH, TIXFORGIGS FLUFFY CLOUDS GMBH & CO. KG) der Veranstalters erworben werden. In Einzelfällen ist auch ein Erwerb über die Homepage des jeweiligen Künstlers oder Tourneeveranstalter möglich. Neben diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten jeweils auch die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Ticketpartners oder des Künstlers, bei dem das Ticket erworben wird. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Ticketpartners sind wesentlicher Bestandteil dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. In Fällen eines inhaltlichen Widerspruchs in den Geschäftsbedingungen des Veranstalters und seines jeweiligen Ticketpartners besteht Vorrang der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters.

2. Der Veranstalter ist berechtigt, die Anzahl der Tickets zu beschränken, die pro Kunde erworben werden kann. Die jeweilige Höchstgrenze der bestellbaren Tickets wird in dem jeweiligen Bestellvorgang angezeigt.

3. Barrierefreiheit

Aufgrund der individuellen Gegebenheiten der Veranstaltungsstätten nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf, wenn Sie besondere Anforderungen an die Barrierefreiheit einer Veranstaltung haben. Wir sind bemüht Ihnen bei Ihren Bedürfnissen eine akzeptable Lösung zu bieten.

§ 2. Zutrittsberechtigungen / Jugendschutz

1. Die Zutrittsberechtigung für Kinder unter 7 Jahren ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall, dass das Kind über ein gültiges Ticket verfügt.

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren wird der Zutritt zur Arena nur in Begleitung einer erziehungsbeauftragten oder personensorgeberechtigten Person (gemäß JuSchG) in Verbindung mit jeweils einem gültigen Ticket gestattet. Erziehungsbeauftragte und Personensorgeberechtigte haben ihre Aufsichtspflicht zu gewährleisten. Im Einzelfall können hiervon abweichende Altersvorgaben gelten, worauf im Bestellvorgang und vor Ort hingewiesen wird.

2. Um den Schutz der Kinder bestmöglich zu gewährleisten, ist der Veranstalter im Einzelfall berechtigt, Kindern den Zutritt zu Veranstaltungen zu verweigern, wenn der Schutz durch die Eltern bzw. Erziehungsbeauftragten nach dem Ermessen des Veranstalters nicht ausreichend gewährleistet wird.

§ 3 Haftung

1. Die Haftung des Veranstalters für Schäden gleich welcher Art ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss greift nicht bei Schäden, die der Veranstalter vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, in Fällen von einfacher Fahrlässigkeit des Veranstalters bei Schäden, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen, sowie für die einfach fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Veranstalter. Wesentliche Vertragspflichten sind alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Besucher regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

2. In den Fällen einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Veranstalters – mit Ausnahme von Schäden an Leben, Körper oder

Gesundheit – auf den vertragstypischen, für den Veranstalter bei Abschluss des Vertrages oder Begehung der Pflichtwidrigkeit vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung des Veranstalters ist demnach für Schäden ausgeschlossen, die ausschließlich dem Risikobereich des Besuchers zuzurechnen sind.

3. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden und Verluste, die dem Nutzer und Besucher durch Einbruch, Diebstahl, Feuer, Naturereignisse oder sonstige Vorkommnisse entstehen. Für diese Haftungsbeschränkungen gelten die vorstehenden Einschränkungen entsprechend. Die Haftung für Wertgegenstände ist ausgeschlossen.

4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für die Haftung des Veranstalters für seine Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Veranstalters.

§ 4 Betreten und Verlassen der Veranstaltungsstätte

Vor dem erstmaligen Betreten der Veranstaltungsstätte werden die Tickets gescannt oder komplett entwertet. Das Ticket ist während der Veranstaltung bei sich zu führen. Grundsätzlich verliert das Ticket beim Verlassen der Veranstaltungsstätte seine Zugangsberechtigung und es besteht kein Anspruch auf erneuten Einlass nach Verlassen der Veranstaltungsstätte. Ausnahmen hiervon bestehen, wenn dem Besucher für den Wiedereintritt in den Veranstaltungsort eine entsprechende Berechtigung ausgehändigt wurde, welche in Verbindung mit dem Original-Ticket zum Wiedereintritt berechtigt oder das Verlassen der Arena wurde im elektronischen Zugangskontrollsystem erfasst und die Berechtigung zum Wiedereintritt registriert. Anderenfalls besteht kein Anspruch auf erneuten Einlass.

§ 5 Einlass- und Sicherheitskontrollen

1. Bei Einlass auf das Gelände der Spielstätte und/oder in die Spielstätte findet eine Sicherheitskontrolle mit Körperkontrolle sowie der mitgebrachten Gegenstände durch einen Sicherheitsdienst statt.

2. Dem Besucher darf durch den Veranstalter der Zutritt zu der Veranstaltung verweigert werden, wenn der Besucher aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von verbotenen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellt.

3. Verbotene Gegenstände sind insbesondere

- Rucksäcke, Handtaschen und Taschen, deren größte Seite das Format „DIN A4“ (21,0 cm x 29,7 cm) übersteigt sowie Reisekoffer, Kisten, Kartons und Kinderwagen;
- Waffen jeder Art;
- Gegenstände, die als Waffe oder als Wurfgeschosse eingesetzt werden können;
- Laptops/Notebooks, iPads/Tablets, Stative und sog. „Selfie-Stangen“;
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- Glasflaschen/-behälter, Flaschen, Dosen, Plastikkanister, Hartverpackungen oder sonstige Gegenstände, die aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind;
- pyrotechnisches Material/Erzeugnisse wie Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Rauchbomben, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen etc.;
- Feuergefährliche Gegenstände, Stangen, Stöcke (ausgenommen für Gehbehinderte unter Vorlage eines Behindertenausweises) etc.;
- Mechanisch, elektrisch oder andersartig (z.B. pneumatisch) betriebene Lärminstrumente (z.B. Megaphon, Gasdruckfanfaren, sog. „Vuvuzelas“);
- Kleidung, Embleme, Schriften, Plakate und andere Gegenstände, die z.B. zur rassistischen, fremdenfeindlichen, rechts- oder linksradikalen, nationalsozialistischen oder politischen Meinungskundgebung oder als Propagandamaterial dienen oder deren Zeigen in der Öffentlichkeit verboten ist;
- Sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, (Klapp-)Stühle;
- Laserpointer, Trillerpfeifen, Fahnen- oder Transparentstangen, die nicht aus Holz oder die länger als 1 m sind oder deren Durchmesser größer als 1,5 cm sind. Mitgebrachte bzw. zugelassene Fahnen und Transparente müssen von ihrem Material unter den Begriff „schwer entflammbar“ (Baustoffklasse DIN 4102-1 „B1“ fallen;
- Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG);
- jegliche Lebensmittel; Ausnahmen gelten für Gäste, die Speisen und Getränke krankheitsbedingt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines entsprechenden

Ausweises mitführen müssen. Ebenso ausgenommen von einem Verbot ist die Verpflegung von Babys und Kleinkindern.

- Eddingstifte oder sonstige Filzstifte.
- Aufkleber jeglicher Art.
- Tiere jeglicher Art – ausgenommen Blinden- und Begleithunde
- Helium-Ballons

Abweichend hiervon kann in den Hausordnungen der jeweiligen Veranstaltungsstätte eine weitergehende Regelung getroffen sein. Im Zweifel nehmen Sie bitte Kontakt zum Veranstalter auf und erkundigen sich bei diesem über die Regelungen der betreffenden Veranstaltungsstätte.

4. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, auch nach der Einlasskontrolle in der Veranstaltungsstätte während der Veranstaltung stichprobenartig Kontrollen durchzuführen, um die Sicherheit der Veranstaltung zu gewährleisten.

5. Der Veranstalter behält sich weiterhin das Recht vor, denjenigen Besuchern den Zutritt zu der Veranstaltung verwehren, die sich weigern, verbotenen Gegenstände oder solche, die nach allgemeiner Lebenserfahrung eine Gefahr oder Störung für andere oder die Veranstaltung selbst darstellen, abzugeben.

Seitens des Veranstalters besteht keine Verpflichtung Verwahrstellen anzubieten oder vorzuhalten. Für den Fall, dass eine Veranstaltungsstätte Verwahrmöglichkeiten anbietet, wird darauf hingewiesen, dass die Anzahl und Kapazität der Verwahrmöglichkeiten begrenzt ist. Eine Haftung des Veranstalters für das Abhandenkommen von Gegenständen aus den Verwahrstellen ist ausgeschlossen. Es wird explizit mitgeteilt, dass die Verwahrung von verbotenen Gegenstände in den Verwahrstellen verboten ist.

6. Für den Fall, dass der Besucher die Verweigerung des Zutritts zur Veranstaltung oder die Entfernung von der Veranstaltung verschuldet, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Ticketpreises.

§ 6 Bild- und Tonaufzeichnungen

1. In der Veranstaltungsstätte dürfen Lichtbilder und Filmaufnahmen nur mit Kleinbildkameras und Handys mit Kamerafunktion angefertigt werden, sofern diese nur für den persönlichen, nicht gewerblichen Gebrauch genutzt werden. Die Nutzung und Mitnahme von Spiegelreflexkameras, Kameras mit Zoomobjektiven oder mit Videofunktion jeglicher Art sowie Videokameras und Audio-Aufzeichnungsgeräte aller Art wie bspw. Tonbandgeräte, MP3-Aufnahmegeräten und Diktiergeräte, sind untersagt.

2. Verweigert der Besucher die Veranstaltungsstätte ohne die verbotenen Aufnahmegeräte zu betreten, ist der Veranstalter berechtigt, dem Besucher den Zutritt zu untersagen.

3. Sämtliche Rechte an Ton- und Bildtonaufnahmen der Veranstaltung liegen zum Zwecke einer kommerziellen Verwertung ausschließlich beim Veranstalter. Niemand darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters entsprechende Aufnahmen zu kommerziellen Zwecken aufzeichnen, senden und/oder öffentlich zugänglich machen. Das beinhaltet insbesondere auch die Verbreitung derartiger Aufnahmen direkt über das Internet.

§ 7 Einwilligung zur Anfertigung und Verwertung von Ton- und Bildaufnahmen

Dem Veranstalter liegt das ausschließliche Recht zu die Veranstaltung zu filmen, live-streams durchzuführen und zu fotografieren und hiervon Audio- und audiovisuelle Aufnahmen anzufertigen. Dies kann jeweils auch das Publikum einschließen. Dies akzeptiert der Besucher mit dem Betreten der Veranstaltungsstätte und willigt unwiderruflich in die unentgeltliche Verwendung seines Bildnisses und seiner Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Tonaufnahmen ein, die vom Veranstalter, dessen Beauftragten oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden, sowie deren anschließende Verwertung in allen gegenwärtigen und zukünftigen Medien (wie insbesondere in Form von Ton- und Bildtonträgern sowie der digitalen Verbreitung, bspw. über das Internet). Das bedeutet insbesondere, dass der Besucher dem Veranstalter und dessen dritten Vertragspartnern/Lizenznehmern das zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte Recht einräumt, Bildnisse, Stimme, Handlungen

und/oder Aussagen des Besuchers in jeglicher Form ohne gesonderte Zustimmung des Besuchers aufzuzeichnen und in Medien seiner Wahl zu jeglichen kommerziellen und nicht-kommerziellen Zwecken zu vervielfältigen, zu senden, öffentlich zugänglich zu machen und/oder in sonstiger Form zu verbreiten.

Über das Recht hiervon Gebrauch zu machen wird der Veranstalter den Besucher durch Hinweise und Aushänge bzw. Durchsagen in Kenntnis setzen.

§ 8 Besucherausschluss

Ein Besucher kann insbesondere dann von der Veranstaltung ausgeschlossen werden, wenn er auf dem Gelände der Veranstaltungsstätte Straftaten (z.B. Körperverletzung, Diebstahl, Drogenhandel o.ä.) begeht, Feuerwerkskörper abbrennt oder auf andere Weise Mitarbeiter des Veranstalters oder andere Besucher gefährdet (z.B. durch Crowd-Surfing oder Ähnliches). Mit dem Ausschluss von der Veranstaltung verliert das Ticket seine Gültigkeit. Ein Anspruch auf erneuten Einlass oder auf Rückerstattung des Kaufpreises ist ausgeschlossen.

§ 9 Covid-19 / Ergänzende Bestimmungen

Die bestehende Pandemie mit dem Coronavirus-SARS-CoV-2 führt dazu, dass der Veranstalter nachstehende ergänzende Einlassbedingungen für Konzertbesuche während der COVID-19-Pandemie (Sonderbedingungen) zu Grundlage des Besuchs der Veranstaltung macht, solange infolge der Covid-19-Pandemie Beschränkungen für die Durchführung von Konzertveranstaltungen hinsichtlich der Zuschauerkapazität - insbesondere durch die Corona-Verordnung Hamburg oder sonstige gesetzliche oder behördliche Vorgaben- bestehen. Durch den Erwerb oder die Verwendung eines Tickets akzeptiert der jeweilige Erwerber bzw. Inhaber die Geltung dieser Sonderbedingungen.

Diese Sonderbedingungen haben den Zweck, die Ausbreitung des Coronavirus-SARS-CoV-2 bei Besuchen von Veranstaltungen im Veranstaltungsort zu vermeiden und dadurch zum Gesundheitsschutz beizutragen. Sie dienen der geregelten Benutzung und der Gewährleistung der Sicherheit des umfriedeten Geländes des Veranstaltungsortes einschließlich sämtlicher Anlagen, Zu- und Abgängen des Veranstaltungsortes Stadions sowie den anliegenden Parkplatzflächen, die bei

Veranstaltungen am Veranstaltungsort dem Besucher zur Nutzung zur Verfügung stehen (fortan „Anlagen“). Mit Betreten des Veranstaltungsortes und/oder Einfahren in die Anlagen des Veranstaltungsortes mit dem Kfz erklärt der Besucher sein Einverständnis mit der Geltung dieser Sonderbedingungen.

1. Besondere Aufenthalts-, Hygiene- und Infektionsschutzregeln während der Dauer der Covid-19 Pandemie

(1) Jeder Besucher erkennt an, dass es während der Covid-19 Pandemie dazu kommen kann, dass Veranstaltungen insbesondere aufgrund veranstalterseitiger und/oder behördlicher Maßgaben und/der Maßnahmen nicht in gewohnter Form stattfinden können. Der Zutritt zum Veranstaltungsort ist nur gestattet, wenn Besucher einen symptomfreien Gesundheitszustand aufweisen. Personen mit verdächtigen typischen Symptomen wird das Betreten der Sportstätte verweigert.

Typische Symptome für eine Infektion mit Covid-19 sind:

- Trockener Husten
- Fieber
- Kurzatmigkeit
- Kopf-, Hals- und Gliederschmerzen
sowie
- Einschränkung des Geschmacks- und Geruchssinns.

Liegen oben genannte Symptome bei anderen Personen des eigenen Haushalts des Besuchers vor oder gehört ein Besucher einer laut den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (fortan „RKI“) einer Risikogruppe an, wird empfohlen den Veranstaltungsort nicht zu betreten. Treten bei Personen nach Betreten des Veranstaltungsortes eines oder mehrere der benannten Symptome auf, ist der Veranstaltungsort umgehend zu verlassen.

(2) Dem Veranstalter ist an der Nachverfolgung möglicher Infektionsketten im Falle des Auftretens einer Covid-19 – Infektion im Zusammenhang mit dem Besuch des Veranstaltungsortes gelegen. Zu diesem Zweck werden

- Namen,

- Anschrift
und
- Kontaktdaten

eines jeden Besuchers („Kontaktdaten“) erhoben.

(3) Jeder Besucher hat sein Ticket oder sonstige Zutrittsberechtigung beim Einlass selbstständig an den hierzu vorgesehenen technischen Vorrichtungen zu scannen. Hierdurch und spätestens mit dem Zutritt zum Veranstaltungsort bestätigt jeder Besucher automatisch folgende Punkte:

- Ich leide nicht unter typischen Symptomen einer Infektion mit Covid-19, die nicht bekanntermaßen eine andere Ursache haben, und habe in den letzten 14 Tagen ebenfalls nicht unter solchen Symptomen gelitten.
- Es liegt kein aktueller positiver Covid-19-Nachweis vor.
- Ich hatte meiner Kenntnis nach in den letzten 14 Tagen wissentlich keinen Kontakt zu einer Person, die positiv auf Covid-19 getestet wurde oder die unter dem Verdacht einer Infektion mit Covid-19 steht.

(4) Folgende (Hygiene-) Maßnahmen sind auf dem gesamten Veranstaltungsgelände des Veranstaltungsortes einzuhalten:

- Ausnahmslos jeder Besucher hat die Pflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Auch ein ärztliches Attest entbindet nicht von dieser Pflicht. Der Veranstalter ist berechtigt, Besucher die gegen die Pflicht zum Tragen der Mund-nasen-Bedeckung verstoßen, des Veranstaltungsortes zu verweisen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sogenannte Visiere / Face-Shields keine ausreichende Mund-Nasen-Bedeckung sind und demnach keinen Ersatz darstellen. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist,

- Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss in allen Bereichen zu jeder Zeit eingehalten werden; körperliche Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum reduzieren. Weiterhin sind körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck, Umarmungen) sind zu unterlassen; Ein Mindestabstand von 1,5 Metern gilt nicht für
 - o für Angehörige eines gemeinsamen Haushalts und
 - o für Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister oder für Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht und

- Die Hände müssen regelmäßig mit Wasser und Seife (min. 30 Sekunden) gewaschen und anschließend desinfiziert werden. Das Veranstaltungsgelände ist mit ausreichend Desinfektionsmittelspendern ausgestattet;

- Drehen Sie sich beim Niesen oder Husten von anderen Personen weg und halten den Mindestabstand ein.

- Verwenden Sie ein Einwegtaschentuch und entsorgen es nach einmaliger Nutzung anschließend in einem Mülleimer. Ist kein Taschentuch griffbereit, halten Sie sich beim Husten und Niesen die Armbeuge vor Mund und Nase und wenden sich dabei ebenfalls von anderen Personen ab;

- Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck, Umarmungen) sind zu unterlassen;

- Vor und während der Konzertaufführung ist nach Möglichkeit auf dem eigenen Sitzplatz zu verweilen;

- Die Freiflächen und Umlaufebenen sind keine „Aufenthaltsflächen“;

- Speisen und Getränke dürfen lediglich am eigenen Sitzplatz verzehrt werden;
- Das Berühren von Griffen, Geländern, etc. sollte vermieden werden;
- Die Auslassphase wird reihenweise durch den Ordnungsdienst organisiert. Der Ordnungsdienst gibt entsprechende organisatorische Hinweise, sobald der Sitzplatz verlassen werden kann;
- Achten Sie auch bei der Heimreise auf den Mindestabstand von 1,5 Metern: Auf den Parkflächen, in den öffentlichen Verkehrsmitteln und an Engstellen.

Bei Nichtbeachtung der vorstehenden Maßnahmen sind wir berechtigt, den betreffenden Besucher von der Veranstaltung auszuschließen.

(5) Jeder Besucher erkennt an, dass der Zutritt zum Veranstaltungsort in Bezug auf eine mögliche Infektion mit Covid-19 oder vergleichbare Infektionen auf eigene Gefahr erfolgt. Der Veranstalter weist ausdrücklich alle Besucher darauf hin, dass trotz aller Hygiene- und Schutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich Besucher im Rahmen des Veranstaltungsbesuchs mit Covid-19 oder vergleichbaren Infektionskrankheiten infizieren können.

§ 10 Gehör- und sonstige Gesundheitsschäden

Bei Konzerten kann aufgrund der Lautstärke die Gefahr von Gehör- und Gesundheitsschäden bestehen. Dem Besucher ist bekannt, dass im Rahmen von Musikveranstaltungen mit einem höheren Schallpegel als im privaten Bereich agiert wird erklärt sich damit einverstanden.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass während einer Veranstaltung auch zu beachten ist auch, dass Pyrotechnik, Laser, Rauchmaschinen, Stroboskopbeleuchtung oder andere Spezialeffekte zum Einsatz kommen können, die insbesondere bei empfindlichen oder vorerkrankten Personen erhebliche körperliche Reaktionen auslösen können. Eine Haftung für Hör- und andere Gesundheitsschäden von Besuchern besteht nur, wenn dem Veranstalter oder seinen Erfüllungsgehilfen

Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn der Veranstalter eine ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht schuldhaft nicht erfüllt hat.

Dem Besucher wird veranstalterseitig empfohlen während der künstlerischen Darbietung einen Gehörschutz zu tragen.

§ 11 Sorgfaltspflichten Ticket; Verbot gewerblichen Weiterverkaufs, -nutzung

1. Das Ticket ist sorgfältig aufzubewahren und nach seiner Entwertung nicht mehr übertragbar.

2. Dem Besucher ist bewusst, dass der Verkauf des Tickets ausschließlich zur privaten, nicht kommerziellen Nutzung erfolgt. Vor diesem Hintergrund ist jeder gewerbliche oder kommerzielle Weiterverkauf der Tickets untersagt. Der gewerbliche und kommerzielle Ticketverkauf ist allein dem Veranstalter und seinen Ticketpartnern sowie autorisierten Vorverkaufsstellen vorbehalten. Dem Erwerber ist es insbesondere untersagt :

(a) Tickets öffentlich im Rahmen einer Auktion zum Kauf anzubieten (z.B. auf Ebay) oder zu verkaufen,

(b) Tickets nicht bei kommerziellen Zweitverwertern wie Viagogo, StubHub, Ticketbande o.ä. zum Kauf anzubieten oder zu verkaufen,

(c) Tickets zu einem höheren als dem ausgewiesenen Kaufpreis zzgl der regulären Gebühren bezahlten Preis zum Kauf anzubieten oder weiterzugeben. Es ist ihm allerdings gestattet einen Aufschlag 15% vorzunehmen, um damit mögliche Transaktionskosten auszugleichen,

(d) Tickets an gewerbliche oder kommerzielle Wiederverkäufer und/oder Tickethändler zu veräußern oder weiterzugeben,

(e) Tickets ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom Veranstalter kommerziell oder gewerblich zu nutzen oder nutzen zu lassen. Hierzu zählen

insbesondere Verlosungen, Vermarktungen, Werbezwecke, Werbegeschenke oder nicht autorisierte Hospitality- oder Reisepakete.

3. Der Erwerber ist berechtigt, sein Ticket aus privaten, nicht kommerziellen Gründen weiterzugeben. Dies gilt insbesondere in Einzelfällen bei Krankheit oder anderweitiger Verhinderung des Ticketkäufers, soweit kein Fall der unzulässigen Weitergabe im Sinne von § 11 Abs. 2 vorliegt.

4. Zur wirksamen Weitergabe der Rechte und Pflichten aus dem Besuchervertrag an einen Dritten bedarf es, dass der Dritte an die Stelle des Ticketkäufers in den Besuchervertrag unter Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten eintritt. Hierzu ist die Zustimmung des Veranstalters notwendig. Sofern nachstehende Bedingungen vom erfüllt werden, wird die Zustimmung bereits jetzt erteilt:

(a) die Weitergabe erfolgt unter der Maßgabe der § 11 Abs. 3 beschrieben,

(b) der ursprüngliche Ticketinhaber weist den neuen Ticketinhaber auf die Geltung und den Inhalt dieser AGB ausdrücklich hin und der neue Ticketinhaber akzeptiert diese.

Liegen die in (a) und (b) genannten Bedingungen nicht vor, ist die Übertragung unwirksam und ausgeschlossen.

5. Bei einer unzulässigen Weitergabe behält sich der Veranstalter die Geltendmachung einer Vertragsstrafe vor und das Ticket verliert seine Gültigkeit. Eine Entschädigung ist ausgeschlossen und der Veranstalter ist berechtigt das Ticket entschädigungslos einzuziehen. Dies gilt auch sonstige Zugangsberechtigungen.

6. Das Recht zur Stornierung besteht nur für den Fall einer Absage oder Verschiebung der Veranstaltung. Auf anderweitige Regelungen wird gegebenenfalls im Rahmen des Bestellvorgang hingewiesen.

§ 12 Personalisierte Tickets

1. Das Ticket wird im Rahmen des Bestellvorgang personalisiert. Der Veranstalter gewährt dieser Person, vorbehaltlich der Regelungen zu den Zugangsbeschränkungen, den Eintritt zu der jeweiligen Veranstaltung. Für den Fall, dass ein Erwerber in zulässiger Weise für sich selbst und Dritte mehrere Tickets im Rahmen eines Besuchervertrages erworben hat, geschieht die Weitergabe dadurch, dass der Erwerber diese Besuchsrechte in zulässiger Weise an mehrere Dritte abtritt und durch den Eintritt jeweils gesonderte Besucherverträge mit den eintretenden Personen unter Übernahme aller Rechte und Pflichten und nur unter Einhaltung aller Voraussetzungen von § 11.3 zustande kommen.

2. Zum Nachweis seiner Identität hat der Ticketinhaber jeweils einen gültigen zur Identifikation geeigneten Ausweis mit sich zu führen und auf Verlangen des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen vorzuzeigen. Mit Vorlage des Tickets am Eingang zur Veranstaltung (insbesondere auch durch Einscannen der Tickets) erklärt der Besucher, zum Veranstaltungsbesuch berechtigt zu sein.

§ 13 Absage / Terminsverlegung / LineUp-Änderungen

1. Da eine Absage einer Veranstaltung immer erfolgen kann, wird empfohlen, dass sich der Ticketbesitzer regelmäßig und rechtzeitig vor einem Reiseantritt über die angekündigte Veranstaltung informiert. Hierfür wird auf die Internetpräsenz www.hamburgkonzerte.de verwiesen.

2. Bei Absage, Abbruch, Verschiebung oder sonstigen wesentlichen Änderungen der Veranstaltung beschränkt sich die Haftung des Veranstalters auf die Erstattung des Nennwertes des Tickets. Von der Haftung nicht erfasst sind individuelle Maßnahmen, die der Ticketinhaber einschließlich für Reise- und Unterbringung im Zusammenhang mit der Veranstaltung trifft. Diese erfolgen auf eigene Kosten und eigene Gefahr. Weiterhin wird nicht für vergebliche Aufwendungen gehaftet, die über den Nennwert des Tickets hinausgehen.

Die Haftungsbeschränkung unterliegt den in § 3 genannten Einschränkungen.

Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn eine Änderung eintritt, die die Veranstaltung zu einem wesentlich anderen Event macht, als es ein Käufer eines

Tickets vernünftiger Weise erwarten darf. Eine Änderung eines Künstlers im Line-Up eines Festivals oder eine Änderung des Support Acts bei einem Konzert stellen keine wesentliche Änderung in diesem Sinne dar.

3. In dem Fall, dass die Veranstaltung verschoben wird oder eine wesentliche Änderung eintritt, erfolgt eine Erstattung des Ticketpreises nur, wenn die Erstattungsanfrage rechtzeitig bei dem Veranstalter oder seinen Ticketpartnern eingegangen ist. Rechtzeitig sind solche Anfragen, spätestens binnen einer vom Veranstalter nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegenden Frist vor Beginn des Ersatztermins für die Veranstaltung bzw. der wesentlich geänderten Veranstaltung zugegangen sind.

4. Wird die Veranstaltung auf Grund höher Gewalt oder sonst eines Umstands den der Veranstalter nicht zu vertreten abgesagt, abgebrochen oder verschoben, ist das Recht des Besuchers, vom Vertrag zurückzutreten, ausgeschlossen. Im Falle der Absage oder des Abbruchs der Veranstaltung wird der Veranstalter die Veranstaltung, soweit und sobald möglich und zumutbar, nachholen. Wird die Veranstaltung verschoben oder - im Falle der Absage oder des Abbruchs nachgeholt, behalten die Tickets für die Veranstaltung ihre Gültigkeit.

§ 14 Aushänge/ Anweisungen

Im Einzelfall ist der Veranstalter berechtigt diese allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Aushänge und Anweisungen des Sicherheitspersonals vor Ort, sowie durch aktuelle Hinweise auf der Homepage des Veranstalters www.hamburgkonzerte.de zu ergänzen.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Klausel dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleiben die restlichen Klauseln der AGB davon ausdrücklich unberührt. Anstelle der unwirksamen Klausel tritt ggf. eine wirksame Regelung, die die Parteien unter Berücksichtigung von Treu und Glauben vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der betreffenden Regelung gekannt hätten, und die dem ursprünglich verfolgten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

Stand: Hamburg 2021

II. ALTERNATIVE STREITBEILEGUNG FÜR VERBRAUCHER

§ 1

Sofern der Käufer, der Verbraucher ist und das Ticket online erworben hat, so weist der Veranstalter darauf hin, dass die Europäische Kommission ab dem 15.02.2016 hier:

<https://webgate.ec.europa.eu/odr/main/index.cfm?event=main.home.show&lng=DE>

eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereitstellt. Die E-Mailadresse des Veranstalters lautet: info@hamburgkonzerte.de.

§ 2

Sofern der Besucher das Ticket nicht online erworben hat, so weist der Veranstalter darauf hin, dass er nicht bereit ist, an einem Streitbeilegungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teilzunehmen.

§ 3

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Ticket zu Zwecken erwirbt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.